

**Polzeiverordnung der Stadt Marienberg zum Schutz vor bestimmten
Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen**

vom 04.07.2005

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbotenes Verhalten
- § 4 Zulassung von Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Marienberg nach Beschluss des Stadtrates vom 04.07.2005 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für folgende öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Einrichtungen und Anlagen der Stadt Marienberg:

- Marktplatz der Stadt Marienberg
- Straße Markt (1. Marktring einschließlich der Fußwege)
- Platz an der Postmeilensäule
- Kinderspielplätze

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Mauern und Podeste.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach dem Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,

3. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
4. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
5. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

§ 4

Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Nr. 4 können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden (z. B. besondere öffentliche Veranstaltungen), sofern ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 4. entgegen § 3 Nr. 4 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 5. entgegen § 3 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert.Dies gilt nicht, soweit nach § 4 Ausnahmen zugelassen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Verbot des Alkoholgenusses auf ausgewählten öffentlichen Plätzen der Stadt Marienberg (Alkoholverbotsverordnung) vom 24. August 2004 außer Kraft.

Marienberg, den 04.07.2005

gez. Wittig
Bürgermeister